

Alternative für Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Wahlordnung

vom 25. Oktober 2014, zuletzt geändert am 15. April 2023

Inhalt

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Allgemeine Regelungen
- § 3 – Wahlen für ein Parteiamt
- § 4 – Wahl von Delegierten
- § 5 – Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Landesverband und seinen Untergliederungen.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlgesetze gilt sie auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.

§ 2 – Allgemeine Regelungen

- (1) ¹Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers und Mitglieds einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. ²Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. ³Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.
- (2) ¹Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (3) ¹Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen geheim. ²Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (4) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln oder elektronischer Stimmgeräte nach Beschluß der Versammlung.
- (5) ¹Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, daß sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben. ²Der Einsatz der elektronischen Stimmgeräte wird nach § 9 (2) der Bundeswahlordnung geregelt.

(6) ¹Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, daß eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. ²Der Versammlungsleiter soll darauf ausdrücklich hinweisen.

(7) ¹Die Vorstellungszeit der Kandidaten für ein Parteiamt beträgt maximal fünf Minuten. ²Es können dem Kandidaten aus der Versammlung drei Fragen zu dreißig Sekunden mit einer Antwortzeit von einer Minute gestellt werden. ³Die Reihenfolge der Vorstellungen sowie die Auswahl und Reihenfolge der Fragesteller wird durch den Versammlungsleiter gelöst. ⁴Auf Antrag kann ein anderes Verfahren beschlossen werden.

(8) Stimmzettel werden von der Zählkommission unmittelbar zu dem jeweiligen Wahlgang an die durch das entsprechende Identifizierungsmerkmal ausgewiesenen Stimmberechtigten ausgegeben.

(9) ¹Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. ²Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. ³Weisungen des Leiters der Zählkommission ist dabei Folge zu leisten.

(10) ¹Nach Abschluß des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Leiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. ²Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.

(11) ¹Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. ²Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. ³Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 3 – Wahlen für ein Parteiamt

(1) ¹Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. ²Erhält der Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, ist erneut zu wählen.

(2) ¹Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. ²Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ³Ist die höchste Stimmzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmzahl auf einen, die zweithöchste Stimmzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an. ⁴Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl in die Stichwahl nach; das gilt nicht, wenn auch ohne Nachrücker noch mehr als ein Kandidat an der Stichwahl teilnimmt.

(3) Sind mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, beschließt die Versammlung, ob dies getrennt oder in einer Gruppenwahl erfolgen soll.

(4) ¹Erfolgt danach eine Gruppenwahl, können auf dem Stimmzettel die Namen so vieler Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. ²Sind mehr Namen vermerkt als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig;

sind weniger Namen vermerkt als zulässig, ist er gültig. ³Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. ⁴Gewählt ist nur, auf wen auch die einfache Mehrheit der gültig Abstimmenden entfällt.

(5) ¹Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. ²Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen teil, und zwar doppelt so viel, wie noch Positionen offen sind. ³Ist die niedrigste zur Teilnahme an der Stichwahl ausreichende Stimmzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen diese alle an der Stichwahl teil. ⁴Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl in die Stichwahl nach; das gilt nicht, wenn auch ohne Nachrücker doppelt so viele Kandidaten, wie noch Positionen offen sind, an der Stichwahl teilnehmen. ⁵Sind auch danach nicht alle Positionen besetzt, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, ggf. ob dieser nach Maßgabe des Satzes 2 als weitere Stichwahl erfolgt oder neue Kandidaten zugelassen werden, oder ob die noch fehlenden Positionen einstweilen unbesetzt bleiben.

(6) Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren, ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte, sowie ob sie einer entgeltlichen Beschäftigung bei einer parteinahen Stiftung, bei einem Abgeordneten gleich welcher Ebene, bei einer Parteigliederung oder einer Fraktion gleich welcher Ebene nachgehen oder in den letzten 24 Monaten nachgegangen sind.

§ 4 – Wahl von Delegierten

(1) ¹Delegierte und Ersatzdelegierte werden in einem Wahlgang gewählt, soweit die Versammlung keine getrennte Wahl beschließt. ²Die Versammlung kann eine Höchstzahl an zu wählenden Ersatzdelegierten festlegen.

(2) ¹Nach Schließung der Kandidatenliste werden die Stimmzettel gedruckt. ²Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich (Vor- und Nachname) aufgeführt.

(3) ¹Die Stimmabgabe für einen Kandidaten erfolgt, indem hinter dem Namen ein Kreuz gesetzt wird. ²Es dürfen beliebig viele Kandidaten angekreuzt werden.

(4) ¹Gewählt sind die Kandidaten, deren Name auf mindestens einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmzettel angekreuzt ist, bei Wahl durch den Landesparteitag auf mindestens einem Zehntel. ²Haben mehr Bewerber die erforderliche Stimmzahl erreicht, als in diesem Wahlgang zu wählen waren, sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. ³Die Reihenfolge der Liste ergibt sich nach der auf die einzelnen gewählten Kandidaten entfallenen Stimmzahl in absteigender Folge.

(5) ¹Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los aus der Hand eines Versammlungsleiters. ²Ist zwischen zwei Kandidaten zu lösen, kann dazu eine Münze geworfen werden. ³Im übrigen erfolgt der Losentscheid dadurch, daß die Namen auf Zettel geschrieben und diese aus einer Urne gezogen werden; die Reihenfolge der Ziehung bestimmt die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

(6) ¹Nach Abschluß des Wahlgangs kann die Versammlung auf Antrag entscheiden, einen weiteren Wahlgang durchzuführen. ²Die in einem weiteren Wahlgang Gewählten schließen sich in der Listenfolge an die im ersten Wahlgang Gewählten an.

(7) Erhöht oder vermindert sich während der Amtsdauer der Gewählten die Zahl der ordentlichen Delegierten, so werden die in der Listenfolge ersten Ersatzdelegierten zu Delegierten oder umgekehrt die in der Listenfolge letzten Delegierten zu Ersatzdelegierten.

(8) Turnusmäßige Neuwahlen dürfen frühestens einen Monat vor dem Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden; in diesem Fall beginnt die Amtszeit der Neugewählten mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(9) Eine Abwahl von Delegierten ist nur in der Form zulässig, daß der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine vorzeitige Neuwahl aller Delegierten beschließt.

§ 5 – Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

(1) Bei der Wahl von Wahlkreisbewerbern (Direktkandidaten) ist entsprechend § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

(2) ¹Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung mit einfacher Mehrheit, ob und ggf. welche Positionen der Liste in Einzelwahl besetzt werden sowie ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden (Gruppenwahl). ²Erfolgt danach eine Einzelwahl, ist entsprechend § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren. ³Erfolgt danach eine Gruppenwahl, ist entsprechend § 3 Absätzen 4 und 5 zu verfahren.

(3) ¹Soweit nach den Absätzen 1 und 2 das Verfahren der Einzelwahl zur Anwendung kommt, werden die Wahlkreise bzw. Wahlbezirke oder Listenplätze der Reihe nach aufgerufen. ²Wird dabei für mehrere aufeinanderfolgende Positionen jeweils nur ein Bewerber vorgeschlagen, können die Wahlen für diese Positionen zu einem Wahlgang verbunden werden (verbundene Einzelwahl). ³Werden für einen Wahlkreis bzw. Wahlbezirk oder einen Listenplatz mehrere Vorschläge gemacht, dann werden zunächst die vorhergehenden Positionen mit jeweils nur einem Vorschlag in verbundener Einzelwahl behandelt. ⁴Erhält in der verbundenen Einzelwahl ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, dann wird diese Position neu gewählt. ⁵Danach wird die Position mit mehreren Vorschlägen in einem eigenen Wahlgang behandelt. ⁶Anschließend wird das Verfahren nach Satz 1 fortgesetzt.

(4) ¹Die Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen. ²Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. ³Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. (§ 21 Abs. 3 BundeswahlG, § 18 Abs. 2 LandeswahlG, § 17 Abs. 2 KommunalwahlG)

(5) ¹Jeder Bewerber um eine Aufstellung als Kandidat zu einer Landtags- oder Bundestagswahl soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. ²Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält. ³Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob der Kandidat die Erklärungen nach § 19 der Bundessatzung vorgelegt hat. ⁴Bewerber sollen zudem der Versammlung die Art ihrer Einkünfte offenlegen sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beibringen und die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Beitragspflicht glaubhaft machen.